



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**SATZUNG
ZUR ERHEBUNG DER GEBÜHREN
FÜR DIE GEMEINDEEIGENEN HALLEN UND GEBÄUDE**

VOM 07.12.1993

MIT ÄNDERUNGEN VOM 09.12.1997, 03.03.1998, 23.10.2001, 16.12.2003, 21.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebührenfreiheit	3
§ 4	Benutzungsgebühren	3
§ 5	Sonderregelungen	5
§ 6	Ersätze	6
§ 7	Entstehung und Fälligkeit	6
§ 8	Inkrafttreten	6
	VERFAHRENSVERMERKE	7

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 07. Dezember 1993 beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung der Festhalle, der Sporthalle, der Turnhalle und Festhalle, sowie der anderen öffentlichen Gebäude erhebt die Gemeinde Frickenhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Gebühren.
- (2) Es gilt die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Hallen und Gebäude samt Dusch- und Umkleieräumen und sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen und den örtlichen Vereinen nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.

Dasselbe gilt für Verbandsspiele oder -wettkämpfe von örtlichen Vereinen, sowie für Meisterschaftsveranstaltungen und Lehrgänge, bei denen ein örtlicher Verein als Ausrichter auftritt, sowie bei Veranstaltungen und Lehrgängen mit überörtlichem Charakter. Die unentgeltliche Überlassung an die örtlichen Vereine ist ein Beitrag der Gemeinde Frickenhausen zur Vereinsförderung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Überlassung der Hallen und Gebäude werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. USt) erhoben.

Sportveranstaltungen in diesem Sinne sind solche Veranstaltungen, bei denen Sport betrieben wird und bei denen vor, während und nach der Veranstaltung nicht bewirtschaftet wird und auch vorher oder nachher keine anderen Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen) stattfinden. Zugelassen ist lediglich der Verkauf von Getränken in den Pausen außerhalb des Veranstaltungsraumes (Foyer).

Sonstige Veranstaltungen im Sinne dieser Gebührenregelung sind alle anderen Veranstaltungen.

1. Festhalle „ESZ“, Frickenhausen

Sonstige Veranstaltungen:

Großer Saal	200,00 €
Kleiner Saal	140,00 €
Foyer (bei Anmietung des großen und/oder kleinen Saals gebührenfrei)	120,00 €
Bar (nur in Verbindung mit dem großen und/oder kleinen Saal zu mieten)	50,00 €
Küche	150,00 €

2. Sporthalle „ESZ“, Frickenhausen

a) Sportveranstaltungen:

Sporthalle, je abteilbares Drittel	100,00 €
Küche	35,00 €
Tribüne, je Hallendrittel	20,00 €

b) Sonstige Veranstaltungen:

Sporthalle, je abteilbares Drittel	250,00 €
Küche	45,00 €
Tribüne, je Hallendrittel	35,00 €

3. Otto-Maisch-Halle, Linsenhofen

a) Sportveranstaltungen:

Turn- und Festhalle, große Halle	100,00 €
Turn- und Festhalle, kleine Halle	50,00 €
Gymnastikraum	30,00 €

b) Sonstige Veranstaltungen:

Turn- und Festhalle, große Halle	250,00 €
Turn- und Festhalle, kleine Halle	150,50 €
Gymnastikraum, einschließlich Kleinküche	90,00 €
Clubraum	30,00 €
Küche	85,00 €

4. Autmuthalle Tischardt

a) Sportveranstaltungen:

Mehrzweckhalle	100,00 €
----------------	----------

b) Sonstige Veranstaltungen:

Mehrzweckhalle, mit oder ohne Hubbühne	250,00 €
Kleinküche bei der Mehrzweckhalle	70,00 €

5. Mensa „ESZ“, FrickenhausenSonstige Veranstaltungen:

Speisesaal	150,00 €
einschließlich Bereitstellung/Nutzung Kaffeevollautomat (zzgl. Getränke)	175,00 €

6. Haus der Feuerwehr, FrickenhausenSonstige Veranstaltungen:

Schulungsraum	90,00 €
Kleinküche	50,00 €

Benutzungsgebühren beinhalten eine evtl. vorhandene Klimatisierung, die Endreinigung und Personalkosten zur Übergabe und Abnahme. Einen Schließdienst oder eine erforderliche Anwesenheit von Personal (u.a. Hausmeister) und die benötigte Technik wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit die Hallen und Gebäude vom Benutzer nicht in besenreinem Zustand verlassen und übergeben werden, wird ein Kostenersatz bis zum „besenreinen“ Zustand berechnet. Der bei einer Veranstaltung angefallene Abfall ist durch den Benutzer zu entsorgen. Andernfalls ist der Gemeinde der Aufwand für die Entsorgung zu ersetzen.

§ 5 Sonderregelungen

a) Zuschlag

- Die Benutzungsgebühren für die sonstigen Veranstaltungen (mit Bewirtschaftung) gelten je Veranstaltungstag bis 1 Uhr.
Für jede angefangene weitere Stunde bis zum ordnungsrechtlich genehmigten Veranstaltungsende werden 55,00 €
beim Überschreiten des genehmigten Veranstaltungsendes für jeder weitere angefangene Stunde 75,00 € Zuschlag erhoben.
- Die Benutzungsgebühren gelten für örtliche Schulen, örtliche Vereine und Organisationen. Bei anderen örtlichen Veranstaltern (Jahrgangsfestern, Familienfestern, Hochzeiten, Privatpersonen) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. Gewerbetreibende zahlen einen Zuschlag von 100 %. Die Vergabe der Hallen und Gebäude erfolgt nur an Einwohner der Gemeinde.

Bei Stornierung eines Veranstaltungstermins nach einer festen Anmeldung wird eine Stornogebühr von 20 % der Hallengebühren fällig. Bei einer Stornierung innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornierungsgebühr den vollen Satz der Hallengebühren.

b) Nachlass

- Für Veranstaltungen ortsansässiger Jugendorganisationen und für reine Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine wird ein Nachlass von 50 % gewährt.
- Für Konzert- und Vortragsveranstaltungen, die in Stuhlform stattfinden, und bei denen außer dem Eintrittspreis keine Einnahmen erzielt werden, wird ein Nachlass von 50 % gewährt.

3. In besonderen Fällen kann im Einzelfall der Bürgermeister eine niedrigere Benutzungsgebühr festsetzen bzw. die Benutzungsgebühr erlassen (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).
4. Für Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

2 Tage	20 %
3 Tage	30 %
4 - 6 Tage	40 %
7 und mehr Tage	50 %

§ 6 Ersätze

1. Der Benutzer hat der Gemeinde die vollen Kosten für den Verbrauch von Strom, Gas und Wasser in der Küche zu ersetzen.
2. Die Veranstalter haben der Gemeinde alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, eventuell anfallende Fernspreckgebühren und sonstige Kosten zu ersetzen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr und gegebenenfalls der Kostenersatz entstehen mit Abschluss des Überlassungsvertrages.
2. Sie sind kostenfrei innerhalb von 8 Tagen nach Vorlage der Rechnung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenregelung ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude außer Kraft.
2. Die Änderung vom 09.12.1997 tritt am 01.01.1998, die Änderung vom 03.03.1998 am 01.04.1998, die Änderung vom 23.10.2001 am 01.01.2002, die Änderung vom 16.12.2003 am 01.01.2004, die Änderung vom 21.11.2023 am 01.01.2024 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude vom 07.12.1993 ist am 01.01.1994 in Kraft getreten. Damit ist die Entgeltregelung für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude außer Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude vom 09.12.1997 (Änderung §§ 4, 5 und 8) ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude vom 03.03.1998 (Änderung §§ 4 und 5) ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Satzung vom 23.10.2001 (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro) ist am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- (5) Die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude vom 16.12.2003 (Änderung §§ 4 und 5) ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- (6) Die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die gemeindeeigenen Hallen und Gebäude vom 21.11.2023 (Änderung § 4) ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.